Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Dezernat VI Amt FB 67	Datum 22.11.2022 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0306/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin Ausschuss für Umwelt und Energie	29.11.2022 13.12.2022	öffentlich öffentlich

Thema: Wasserverlust am Barleber See I entgegenwirken (A0088/22)

Mit Beschluss-Nr. 4069-048(VII)22 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die Oberbürgermeisterin beauftragt

...durch das Umweltamt prüfen zu lassen, welche Möglichkeiten in Betracht kommen, dem Wasserverlust am Barleber See I, durch Speisung von außen entgegen wirken zu können, ohne die Wasserqualität zu verschlechtern und welche Kosten für die möglichen Maßnahmen entstehen würden.

Diesem Beschluss ist vorausgegangen die Anfrage F0016/22 „Sinkender Wasserstand Barleber See I“ und die daraufhin abgegebene Stellungnahme der Verwaltung S0095/22. In der Stellungnahme wurden die Gründe, hauptsächlich klimatischen Ursprungs, als auch mögliche Lösungen, hier Fremdwassereinspeisung benannt.

Die mögliche Absenkung kann lt. dem Umweltforschungszentrum zwischen 30 und 60 cm/a in den trockenen Sommermonaten betragen. Das bedeutet aber auch im Umkehrschluss, dass unter Beachtung der Abhängigkeit des Wasserstands des Sees von der Speisung des Grund- und Schichtenwasserleiters, dieser in den Folgemonaten wieder steigt.
Um 60 cm Wasserverlust in den Sommermonaten auszugleichen, wäre die Zugabe von 600.000 m^3 Fremdwasser erforderlich. Das entspricht in etwa der Menge, bei angesetzten 100 l/d, des Verbrauchs aller Magdeburger Einwohner innerhalb von 26 Tagen, oder der Durchflussmenge der Elbe in Magdeburg beim Hochwasser 2013 innerhalb von 2 Minuten. Das ist der rein rechnerische Ansatz, sofern man den See als Wanne, also abgedichtet betrachtet.
In der Praxis ist jedoch zu berücksichtigen, dass der See **sofort** höhere Wasserstände auf Grund der Druckverhältnisse in den Schichten- und Grundwasserleiter wieder abgibt. Das bringt zwei Folgen mit sich: Zum einen ist dann eine tägliche Zuführung von Fremdwasser erforderlich. Zum anderen verändert das das Porengebilde innerhalb der wasserführenden Bodenzonen. Durch den verstärkten Abfluss innerhalb der Bodenzonen werden Bestandteile, die einen gewissen Rückhalt/langsameren Abfluss herbeiführen, ausgewaschen und abgeführt. Das verstärkt dann das künftige Abflussverhalten und somit ständig die nachzufüllende Menge.

Vor 3 Jahren wurde der Barleber See I auf Grund der Blaualgenthematik saniert, um hauptsächlich den Nutzungszweck als Badegewässer weiterhin gewährleisten zu können. Das hatte auch einen Bewuchswechsel und eine Anpassung des Fischbestands (zur Bewuchsbewirtschaftung und hauptsächlich zu Angelzwecken) zur Folge.

Mit Speisung/Auffüllung des Sees durch Fremdwasser ist in jedem Falle eine Anpassung an die biologischen und chemischen Parameter im See erforderlich, was eine Aufbereitung unumgänglich macht. Zieht man allein die Nutzung von Wasser aus dem Mittellandkanal oder der Elbe in Betracht, so sind diverse Salze und weitere Nährstoffe zu entfernen/minimieren, die ansonsten garantiert die vorliegende Wasserqualität des Sees beeinträchtigen, was zu erneuten Maßnahmen führen würde. Auch die Qualität des Grundwassers ist geogen bedingt. Da das Grundwasser im Anstrom schon nicht ausreichend ist, muss es aus anderen Regionen gefördert und entsprechend behandelt werden. Schichtenwasser steht ohnehin auf Grund der geringeren Niederschläge in den Sommermonaten nicht zur Verfügung.

Vor all diesen Schritten und Prüfungen ist in erster Linie nicht die wirtschaftliche, sondern die rechtliche Beurteilung maßgebend. Hierbei ist das im § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG verankerte Sparsamkeitsgebot in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Belangen ausschlaggebend.

Die Entnahme aus einem Oberflächengewässer oder dem Grundwasser und die Einleitung in ein Oberflächengewässer zu landwirtschaftlichen, gewerblichen, sportlichen oder industriellen Zwecken bedarf nach den §§ 8 ff WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei sind u.a. die Erforderlichkeit, die sparsame Verwendung und die Auswirkungen auf die Umwelt und andere Rechtsgüter zu betrachten.

Ausgehend von der Tatsache, dass die 600.000 m^3 nur die Anfangsmenge sind, dass diese Mengen in den Trockenmonaten entnommen werden müssen, so ist in jedem Falle von Umweltauswirkungen, die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (bei der Elbe zusätzlich eine FFH-Prüfung) den Einfluss an den jeweiligen Entnahmestellen untersuchen, auszugehen, deren Kompensation als fraglich in der Umsetzung einzustufen ist.
Daneben sind weitere Auswirkungen auf andere Nutzungen, wie Landwirtschaft und Industrie zu betrachten, die eine gewisse Versorgungssicherheit der Bevölkerung und Wirtschaft zu gewährleisten haben, neben den Versuchen der Aufrechterhaltung klimatischer Bedingungen durch Bewässerungen von Pflanzen und Bäumen.

Eine sparsame Verwendung des einzusetzenden Wassers ist auf Grund des sofortigen Abflusses nicht zu erkennen und hat eher kosmetischen Charakter. Selbst wenn im Abstrom durch aufwändige Maßnahmen das Wasser wieder zurückgeführt werden könnte, würde das Wasser in den nachfolgenden Bereichen fehlen.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit sind seitens des Eigentümers (LH Magdeburg), Bewirtschafters (FB 40) und weiteren Nutzniessers (Anglerverband) keine Aussagen bekannt, welche die bisherige Nutzung als Bade- und Angelgewässer beeinträchtigt sehen.

Unabhängig von ökonomischen Betrachtungen, wird durch diese Maßnahme dem Sparsamkeitsgebot nicht entsprochen, was die rein rechtliche Erlaubnisfähigkeit ausschließt. Das Auffüllen des Sees kann im Hinblick auf die trockenen Perioden im Jahr nicht zu Lasten anderer Rechtsgüter, die der Versorgungssicherheit oder Erhaltung von Flora und Fauna gelten, aufgewogen werden.

Das Umweltamt hat, entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung, eine rechtliche Einschätzung getroffen, welche mangels einer Erlaubnisfähigkeit dieser Maßnahme keine weiteren fachlichen Untersuchungen, wie im Antrag gefordert, rechtfertigt. Jedoch kann mitgeteilt werden, dass, auch ohne Betrachtung von finanziellen Kosten für Leitungen, Pumpen, Strom und Aufbereitungsmaßnahmen des Wassers, zumindest nach der Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt - WasEE-VO LSA, eine Abgabe an das Landesverwaltungsamt, der sog. Wassercent, in Höhe von 24.000 € bei Entnahme aus Oberflächengewässern, bzw. 42.000 € bei Entnahme aus dem Grundwasserleiter, für dann mind. 600.000 m^3 Wasser zu zahlen wäre, pro Maßnahmejahr.

Rehbaum